



Merkblatt für die Regelung des Getrenntlebens (Art. 17 PartG)

I. Vorbemerkungen

Gerichtliche Massnahmen erfolgen auf Antrag eines Partners / einer Partnerin, wenn es in einer Partnerschaft zu Konflikten kommt, welche nicht mehr selbst oder mit Hilfe von Fachstellen (Paarberatung /-therapie, Mediation) gelöst werden können. Ferner können die Partner / Partnerinnen einvernehmlich getroffene Lösungen dem Gericht zur Genehmigung unterbreiten. Die gerichtlichen Massnahmen betreffen meistens die Bewilligung des Getrenntlebens und die Regelung der gewöhnlich damit verbundenen Folgen (Art. 17 PartG). Das vorliegende Merkblatt dient als Orientierungshilfe für die Einreichung eines entsprechenden Gesuches.

II. Zuständigkeit, Form und Inhalt des Begehrens

Der Einzelrichter beim Kantonsgericht des Kantons Zug ist zuständig für Begehren um gerichtliche Massnahmen, wenn eine Partei im Kanton Zug wohnhaft ist (Art. 24 ZPO). Das Begehren ist grundsätzlich schriftlich und im Doppel an das Kantonsgericht des Kantons Zug, Aabachstrasse 3, Postfach, 6301 Zug, zu richten. In einfachen oder dringenden Fällen kann es mündlich beim Gericht zu Protokoll gegeben werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Gericht keine Rechtsberatung erteilt.

Das Begehren muss die folgenden Angaben/Belege enthalten:

- Personalien der Parteien (vgl. Gesuch Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes)
- klare Rechtsbegehren betreffend die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes und betreffend die Folgen des Getrenntlebens (vgl. Ausführungen unter Ziffer III)
- kurze Begründung dieser Anträge (vgl. Ausführungen unter Ziffer III)
- Belege betreffend die finanziellen Verhältnisse/regelmässigen Auslagen der Parteien (Lohnabrechnungen, bei selbständiger Erwerbstätigkeit Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten beiden Jahre, Ausweise über Renteneinkommen, Belege betreffend Mietkosten, Krankenkassenprämien, Steuern, Abzahlungsverpflichtungen usw.)
- Datum und Unterschrift der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers

In komplizierteren Fällen empfiehlt sich der Beizug einer Anwältin oder eines Anwaltes.

III. Rechtsbegehren und deren Begründung

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat im Wesentlichen zu den folgenden Punkten konkrete und begründete Anträge zu stellen:

1. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes

Es ist zu beantragen, ob der gemeinsame Haushalt aufzuheben oder von der bereits erfolgten Aufhebung (Auszug eines Partners oder einer Partnerin aus der gemeinsamen Wohnung) Vormerk zu nehmen ist. Die Beweggründe für die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes sind kurz darzulegen (Art. 17 PartG).

2. Unterhaltsbeitrag

Auf Begehren einer Partei setzt das Gericht den Unterhaltsbeitrag fest (Art. 17 Abs. 2 lit. a PartG). Zu beantragen ist, welche Partei der anderen allenfalls Unterhaltszahlungen zu leisten hat. Der im Minimum verlangte Unterhaltsbeitrag sollte beziffert werden. In diesem Zusammenhang sind die finanziellen Verhältnisse darzulegen.

3. Wohnung

Im Zusammenhang mit der Regelung des Getrenntlebens ist über die Benützung der gemeinsamen Wohnung und des Hausrates zu entscheiden (Art. 17 Abs. 2 lit. b PartG). Zu beantragen ist, welcher Partei die Wohnung und der Hausrat zur Benützung zuzuweisen ist. Dabei ist nicht massgebend, wer Eigentümer/In bzw. Mieter/In der Wohnung und der Hausratsgegenstände ist. Das Gericht kann auch davon Vormerk nehmen, dass die Parteien den gemeinsamen Hausrat aussergerichtlich untereinander aufteilen wollen.

4. Kosten

Abschliessend ist ein Antrag betreffend die Verlegung der Kosten zu stellen. Anzumerken ist, dass auch bei einem allfälligen Rückzug des Gesuches Kosten auferlegt werden.

5. Besuchsrecht

Ein allfälliger Antrag betreffend Besuchsrecht für Kinder des Partners/der Partnerin ist bei der Vormundschaftsbehörde zu stellen (Art. 27 Abs. 2 PartG).

IV. Verfahrensablauf

Nach Anhängigmachung des Begehrens wird die andere Partei in der Regel zur Vernehmlassung aufgefordert. Im Rahmen der Vernehmlassung kann diese zu den Anträgen im Gesuch Stellung nehmen. Die erforderlichen Belege über die finanziellen Verhältnisse sind einzureichen. Anschliessend werden die Parteien in der Regel zu einer persönlichen Befragung bei der Einzelrichterin/beim Einzelrichter vorgeladen. Im Anschluss an die Parteibefragung wird sodann mit richterlicher Unterstützung versucht, eine einvernehmliche Lösung zu treffen. Das Verfahren wird in der Folge durch eine schriftliche Verfügung abgeschlossen, welche die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes und die Nebenfolgen des Getrenntlebens regelt.